

T&I MANDANTENINFORMATION 213

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2024! Bitte bleiben Sie gesund!**

Das Team

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Personengesellschaftsreform – Temporäre Entwarnung bei der Grunderwerbsteuer
3. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
4. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2024
5. Sozialversicherung – Änderungen in 2024
6. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
7. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2022 – Erforderliche Identifizierung des Übermittlers
8. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2024 vernichtet werden?
9. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen
10. Wichtige Steuertermine:
Dezember 2023 – Februar 2024

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg	·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45	·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg	·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45	·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin	·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49	·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
			Internet: www.turnbullirrgang.de			

1. Gesetzgebungsreport

Über die bisher im sog. „**Wachstumschancengesetz**“ geplanten Änderungen hinaus (s. unsere letzte Mandanteninformation) sollen für den privaten Bereich in der aktuellen Entwurfsfassung insbesondere noch folgende Neuregelungen eingeführt werden (z.Zt. im Vermittlungsausschuss):

- Bis einschließlich des Jahres 2004 wurden **gesetzliche Renten** nur mit dem sog. Ertragsanteil besteuert, der vom Alter der Rentenbezieher bei Rentenbeginn abhing. Von 2005 bis einschließlich 2020 ist der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang, ausgehend von 50 % im Jahr 2005, jährlich um zwei Prozentpunkte und ab dem Jahr 2021 jährlich um einen Prozentpunkt gestiegen. Damit liegt der Besteuerungsanteil für die „Neurentner“ des Jahrgangs 2023 nach aktuellen Regelungen bei 83 %. Nunmehr ist geplant, dass der **maßgebliche Besteuerungsanteil** langfristig und bereits für das laufende Jahr 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte steigen und damit 2023 82,5 % betragen würde. Nach der Neuregelung würde eine 100 %-ige Besteuerung damit erstmals die Rentenjahrgänge 2058, statt wie bisher 2040 betreffen.
- Die Regelungen hinsichtlich der bislang vorgesehenen Besteuerung der sog. **Dezember-Soforthilfe**, aufgrund derer die **Abschlagszahlungen von Gas und Strom für Dezember 2022** durch den Bund übernommen wurden, sollen ersatzlos gestrichen werden.
- Die als Werbungskosten abziehbaren täglichen inländischen **Verpflegungspauschalen** sollen ab dem 2024 wie folgt angehoben werden:
 - Für Abwesenheiten von mehr als 24 Stunden von 28 € auf 30 €,
 - für den An- und Abreisetag, sofern der Arbeitnehmer an diesem, einem vorherigen oder nachfolgenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von 14 € auf 15 €,
 - für Abwesenheiten von mehr als 8 Stunden von 14 € auf 15 €.
- Einnahmen aus der **Vermietung und Verpachtung** sollen ab dem kommenden Jahr bis zu einer Grenze von 1 T€ p. a. im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht mehr erklärt werden müssen. Nur bei durch die Berücksichtigung von Werbungskosten entstehenden Verlusten sollen die Einnahmen **auf Antrag** als steuerpflichtig behandelt werden können.

- Gewinne aus **privaten Veräußerungsgeschäften** sind bislang steuerfrei, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt. Für den Veranlagungszeitraum 2024 ist eine Anhebung dieser Freigrenze auf 1.000 € p. a. geplant.

2. Personengesellschaftsreform – Temporäre Entwarnung bei der Grunderwerbsteuer

In der vergangenen Ausgabe unserer Mandanteninformation haben wir darauf hingewiesen, dass sich durch die Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) bei Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft (z.B. GbR) und ihren Gesellschaftern ab dem 1. Januar 2024 erhebliche Risiken im Bereich **Grunderwerbsteuer** ergeben könnten. Mitte November wurde eine Neuregelung in das Wachstumschancengesetz aufgenommen, aufgrund derer Personengesellschaften für das Jahr 2024 als Gesamthand fingiert werden. Damit soll der Status Quo im Grunderwerbsteuerrecht **befristet für das Jahr 2024** fortgeführt werden, um Bund und Ländern Zeit für den Anpassungsbedarf zu geben.

3. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt. Ein Verlustausgleich zwischen Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** die Ausstellung einer **Verlustbescheinigung** für noch nicht verrechnete Verluste beantragen, aufgrund derer der bankseitige Verlusttopf zum Jahresende 2023 auf null gesetzt wird. Der Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2023** vorliegen.

Nicht in den bankseitig geführten Verlusttopf einbezogen werden Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren. Diese dürfen seit 2020 nur mit entsprechenden Gewinnen begrenzt auf maximal 20.000 € p. a. verrechnet werden, dabei gilt für vor dem 1. Januar 2009 angeschaffte Wertpapiere ein sog. Altbestands-Schutz. Verluste aus wertlos gewordenen Wertpapieren werden in der Jahressteuerbescheinigung für das Jahr 2023 ausgewiesen.

4. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2024

Der Einkommensteuertarif 2023 resp. 2024 (nach aktuellem Gesetzesstand) stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024
Grundfreibetrag	10.908 € ¹	11.604 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Spitzensteuersätze		
a)	42 %	42 %
anwendbar ab	62.810 € ^{1,2}	66.761 € ^{1,2}
b)	45 %	45 %
anwendbar ab	277.826 € ^{1,2}	277.826 € ^{1,2}
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>		

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt nach aktuellem Gesetzesstand im Jahr 2024 gegenüber 2023 von 10.908 € auf 11.604 € (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zudem werden zum Ausgleich der sog. kalten Progression die Eckwerte des Steuertarifes in 2024 angehoben; nur im Bereich des Reichensteuersatzes von 45 % bleiben diese unverändert. Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 (oder umgekehrt) zu verlagern. Hierfür bieten sich u. a. nachfolgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); diese Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2023 ist eine Erhöhung der Grenze auf 1.000 € (netto) geplant.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;

- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2024;
- Ausübung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 25 % p. a., max. des 2,5 - fachen Betrages bei linearer Abschreibung; diese war bislang **letztmalig** für vor dem 1. Januar 2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich; nunmehr ist nach dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes geplant, diese Regelung auch für **nach dem 30. September 2023** und bis zum **31. Dezember 2024** angeschaffte Wirtschaftsgüter einzuführen.
- Bereits für nach dem 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre besteht für begünstigte Wirtschaftsgüter (bestimmte Computerhardware sowie Software) **steuerlich** das Wahlrecht, von einer nur noch einjährigen Nutzungsdauer auszugehen. Handelsrechtlich ist unverändert eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2023 ist nach dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes eine Erhöhung der Obergrenze auf 5.000 € und eine Verkürzung des Zeitraums der Poolabschreibung auf nur noch drei Jahre geplant.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich bei Einnahmen-Überschussrechnungen der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem jeweiligen Zahlungszu- resp. -abfluss der Einnahmen und Ausgaben. Somit können durch eine frühere oder spätere Rechnungsstellung resp. des Zahlungseingangs Einnahmen zeitlich verlagert werden. Entsprechend besteht auch bei der Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorgenannte Möglichkeiten gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

5. Sozialversicherung – Änderungen in 2024

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2023/2024 auf folgende Beträge:

	2023	2024 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	7.300,00 €	7.550,00 €
- neue Bundesländer (monatlich)	7.100,00 €	7.450,00 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.987,50 €	5.175,00 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, steigt im kommenden Jahr gegenüber dem Jahr 2023 von jährlich 66.600,00 € (5.550,00 € monatlich) auf 69.300,00 € (5.775,00 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im kommenden Jahr von 59.850,00 € (monatlich 4.987,50 €) auf 62.100,00 € (monatlich 5.175,00 €).

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt mit 18,6 % im kommenden Jahr ebenso stabil wie der Beitragssatz von 2,6 % für die **Arbeitslosenversicherung** und die sog. **Künstlersozialabgabe** von 5 %.

Der allgemeine Beitragssatz für die **Krankenversicherung** verbleibt in 2024 bei 14,6 %. Der von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobene einkommensabhängige **Zusatzbeitrag** steigt im Jahr 2024 von 1,6 % in 2023 auf 1,7 %. Der allgemeine Beitragssatz wie auch der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind auch im Jahr 2024 paritätisch, d. h. zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der allgemeine Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** wurde zum 1. Juli 2023 von 3,05 % auf 3,4 % angehoben, seitdem gilt für **Kinderlose** über 23 Jahren ein Beitragssatz von 4,0 % Für Beitragspflichtige mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gelten verminderte Beiträge.

6. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haft einlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2023 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haft einlage** im Handelsregister – für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2023 ist eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2023 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2023 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

7. Offenlegung/Hinterlegung der Jahresabschlüsse 2022 – Erforderliche Identifizierung des Übermittlers

Zum Jahresende 2023 läuft für die Jahresabschlüsse 2022 die Frist für die Offenlegungen (resp. Hinterlegungen für Kleinstunternehmen) ab. Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich insb. für kleine und Kleinstgesellschaften, sofern die Offenlegung/Hinterlegung **nach** der sechswöchigen Nachfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung Verfahrenskosten von derzeit 103,50 € an.

Hinweise: Für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre sind Offenlegungen nur noch an das sog. **Unternehmensregister** zu übermitteln.

Nach aktuellen Hinweisen des Bundesanzeiger Verlags muss zur Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflicht die für die gesetzeskonforme **vorherige Identifizierung des Übermittlers** für das Geschäftsjahr 2022 noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Die Identifizierung erfolgt auf der Publikations-Plattform (www.publikationsplattform.de) des Bundesanzeiger Verlags.

8. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2024 vernichtet werden?

- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2013 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2012 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2013 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Inventare und Lageberichte**, die 2013 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2012 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutungsvolle Unterlagen** aus 2017 und früher.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen. Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung.

9. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen sowie Fahrtkosten eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung. Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2023 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2023 oder erst 2024 vorzunehmen.

10. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2023	Januar 2024	Februar 2024
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	11./14. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	11./14. ¹	10./15. ¹	12./15. ¹
- Quartalszahler	-	10./15. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./19. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 16. November 2023)